

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 30.10.2007

Überblick 3: Der Aufbau des BGB

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Fälle

1. M und F sind verheiratet. Nach einem Streit zieht F aus. Ein halbes Jahr später will sich F scheiden lassen. M ist dagegen. Kann F die Scheidung erzwingen?
2. E ist gestorben. Sein einziger Angehöriger ist sein Sohn S. In einem Testament, das er kurz vor seinem Tod auf seiner Schreibmaschine getippt hat, setzt E seinen Freund F zum Erben ein. Wer ist Erbe?
3. A will das Jurastudium an den Nagel hängen. Bei einem Telefongespräch fragt er B: „Willst du meinen „Leipold für 10 € kaufen?“ – B ruft „Einverstanden“. Am nächsten Tag will B dem A das Geld bringen und das Buch in Empfang nehmen. A hat es sich anders überlegt und will B das Buch nicht geben. Wie ist die Rechtslage?

Fall 1

- F hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch (gegen den Staat) auf Erlass des Scheidungsurteils, wenn ein Scheidungsgrund nach 1565 BGB gegeben ist.
 - Vermutung für Scheitern der Ehe nach § 1566? (-).
 - Trotzdem könnte ein Richter im Einzelfall das Scheitern der Ehe feststellen.
 - Aber: Nach § 1565 Abs. 2 grundsätzlich noch keine Scheidung möglich.

Fall 2

- F könnte nach § 1937 BGB Erbe geworden sein.
 - Aber: Das Testament genügt nicht der Form des § 2247 BGB!
 - Folge: Testament nichtig (§ 125 BGB).
- S ist nach § 1924 BGB Erbe.

Fall 3

- B könnte gegen A aus § 433 Abs. 1 BGB Anspruch auf Übereignung und Übergabe des verkauften Buches haben.
 - Voraussetzung: Abschluss eines Kaufvertrages.
 - Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande (Vgl. §§ 145 ff. BGB).
- B hat Anspruch auf Übereignung (§ 929 BGB) und Übergabe des Buches.

Das System des Gaius (ca. 160 n. Chr.)

- Personae – Personen
- Res – Sachen / Gegenstände
- Actiones – Klagen / Ansprüche

Dasselbe System liegt den Institutionen vieler späterer Gesetzbücher und Darstellungen des Zivilrechts zugrunde. In modifizierter Form ist es noch das Gliederungsschema des französischen Code civil von 1804.

Das Gliederungsschema *personae - res - actiones* im Einzelnen

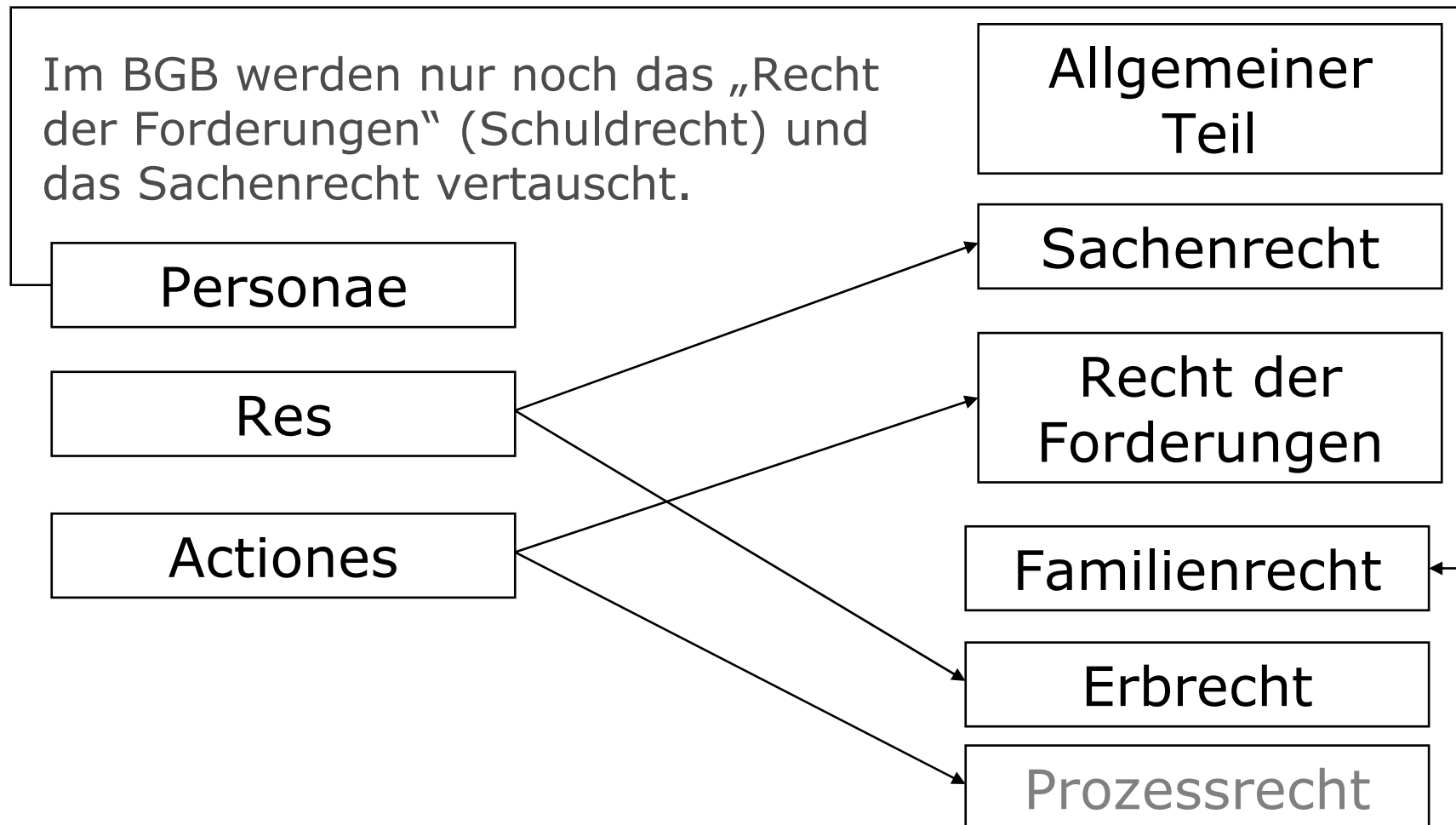
- **Personae**
 - Der Abschnitt umfasst Ausführungen zum Status von Freien und Sklaven, aber auch zur väterlichen Gewalt über Kinder, zur Vormundschaft etc.
- **Res**
 - Der Abschnitt umfasst das Recht der körperlichen Sachen, aber auch das Erbrecht als Form des Eigentumserwerbs.
- **Actiones**
 - Der Abschnitt trennt nicht zwischen Prozessrecht und materiellem Recht, d.h. Ausführungen über die Ansprüche und ihre Voraussetzungen.

Das System von Gustav Hugo (1789) und Georg Arnold Heise (1807)

- Allgemeiner Teil („Erfindung“ der Rechtswissenschaft des 18. Jh.)
- Dingliche Rechte (= Sachenrecht)
- Recht der Forderungen (Obligationenrecht)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Prozessrecht (nur bei Hugo mitbehandelt)


Einführung in das Zivilrecht I (4)

Vom System des Gaius zum System Heises



Der Inhalt des Allgemeinen Teils

- Personenrecht (§§ 1-90)
 - Regelungen zur Rechtsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen.
- Recht der Gegenstände (§§ 90-103)
 - Nur allgemeine Definitionen
- Rechtsgeschäftslehre (§§ 104-186)
 - Allgemeine Vorschriften über den Abschluss von Rechtsgeschäften, insbes. Verträgen, die in allen Teilen des BGB Bedeutung haben (vgl. z.B. §§ 433, 929, 1408, 1941 BGB)
- Weitere allgemeine Regelungen (§§ 187-240)



Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 5.11.2007

Personen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

